

Regierungsblatt für Mecklenburg

1935

Schwerin, Dienstag, den 27. August 1935

Nr. 46

Inhalt: (1) Bekanntmachung der Anordnung des Naturschutzgebietes „Raninchenwerder“ . . . S. 229

(1) Bekanntmachung der Anordnung des Naturschutzgebietes „Raninchenwerder im Großen Schweriner See“ vom 19. Juli 1935.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Denkmale, der Natur und der Landschaft in der Fassung vom 29. September 1934 (Nbl. S. 321) wird unter Hinweis auf § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die im Großen Schweriner See, Kreis Schwerin (Meckl.) gelegene Insel Raninchenwerder bei Schwerin wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Insel Raninchenwerder mit Ufervorland und Schilfgürtel einschließlich des nordwestlich der Insel vorgelagerten Steinriffs „Großer Stein“.

Die genauen Grenzen sind in die anliegende Karte S. 230 rot eingetragen.

§ 3.

1. Im Bereich des Naturschutzgebietes ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher, Pflanzen jeglicher Art zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere auszugraben, auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mißwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) die öffentlichen Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, oder das Gelände, Bänke usw. auf andere Weise zu verunreinigen;
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

e) den Schilfgürtel zu befahren, dort zu angeln, zu fischen oder zu landen — ausgenommen die folgenden Anlegeplätze: an der Nordspitze, an der Westseite nördlich des Tempels, beim Gasthaus sowie an der Südostspitze bei der sogenannten Brandwelle, sowie am Aussichtsturm. In diesen Anlegeplätzen sowie beim Aussichtsturm ist das Lagern gestattet.

2. Die ordnungsmäßige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die rechtmäßige Ausübung des Gaststättenbetriebes und der Fischerei nebst Rohrverbauung durch die Pächter werden durch die Verbote der Ziffer 1 nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten haben indes auf die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen usw. weitgehende Rücksicht zu nehmen.

3. Nur mit Zustimmung des Denkmalpflegers für Natur- und Landschaftsdenkmale sind Bauten jeglicher Art, ein geringster Holzeinschlag und Ausflanzungen gestattet. Bloße Ausbesserungen von Bauten bedürfen der Zustimmung nicht.

§ 4.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf Einziehung der entgegen der Anordnung erlegten Tiere oder der entgegen der Anordnung erworbenen Tiere und Pflanzen zu erkennen. Auch kann auf Einziehung der Waffen und Fanggeräte, mit welchen die Tiere erlegt oder gefangen sind, erkannt werden.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 19. Juli 1935.

Staatsministerium, Abteilung Kunst.

Dr. Scharf.

Den Bezug vermitteln die Postanstalten.

Einzelne Nummern können auch unmittelbar von der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei bezogen werden. Herausgegeben vom Staatsministerium, Abt. Inneres. — Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, Schwerin.